

den Mitarbeitern des Pfarrers ragt der Pfarrvikar hervor (im dt. Sprachraum als Kooperator, Vikar oder Kaplan bezeichnet). Zu den weiteren klerikalen Mitarbeitern des Pfarrers zählen der Kirchenrektor, der Gruppenseelsorger, die mitarbeitenden Priester und die ständigen Diakone. Die Gemeindereferentinnen, Gemeindereferenten, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, die heute praktisch in allen deutschen Diözesen mitarbeiten, hat der CIC von 1983 noch nicht im Blick. Welches theologische Profil sie vertragen, wird erst die Zukunft zeigen. Schließlich gehören zur Pfarrei auch der Pfarrgemeinderat und der Vermögensverwaltungsrat. In den deutschen Diözesen weichen sie im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung weit von den universalkirchlichen Vorgaben ab. Das führt mitunter (vgl. die Auseinandersetzungen in der Diözese Regensburg) zu erheblichen Konflikten.

Das vorliegende Buch wird abgeschlossen durch einen Ausblick (Die Pfarrei in Zeiten des Priestermangels, 389–395), durch das Quellenverzeichnis (397–404), durch das Literaturverzeichnis (405–416), durch einen Anhang (Die Redaktionsgeschichte der cc. 515–552 CIC/1983, 417–527) und durch die verschiedenen Register (528–554). Dies alles ist eine respektable Leistung des Verf.s, die noch dadurch vergrößert wird, wenn man bedenkt, daß der Autor im letzten Jahrzehnt zugleich Schriftleiter des LKStKR war. Vermutlich wird die Diskussion um die rechtliche Gestaltung der Pfarrei in der nahen Zukunft nicht zur Ruhe kommen. Verursacht wird dies durch die Wirkungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD, durch die stärkere Einbindung der Laien in die Sendung der Kirche, durch den (massiv spürbar werdenden) Priestermangel, durch den Rückgang der Zahl der Gläubigen und durch die notwendigen drastischen Sparmaßnahmen.

R. SEBOTT S. J.

LEXIKON DES KIRCHENRECHTS, herausgegeben von *Stephan Haering* und *Heribert Schmitz*. Freiburg i. Br.: Herder 2004. 1229 S. beziehungsweise Sp., ISBN 3-451-28522-3.

In der Reihe „LThK kompakt“ erscheinen im Herder-Verlag lexikalische Themenbde. mit den einschlägigen Artikeln aus der aktuellen, dritten Auflage des „Lexikon[s] für Theologie und Kirche“. Der vorliegende Themenbd. hat den Titel „Lexikon des Kirchenrechts“ (= LKR) und wurde von Stephan Haering und Heribert Schmitz (letzterer war beim LThK<sup>3</sup> Fachberater für Kirchenrecht) herausgegeben. Dem Charakter der Reihe entsprechend bilden die kirchenrechtlich relevanten Artikel des LThK<sup>3</sup> den Grundstock des vorliegenden Bds. Gänzlich neu sind im LKR rund 120 Artikel. „Es handelt sich sowohl um Artikel zu neu aufgenommenen Stichwörtern als auch um Beiträge zu Lemmata, die zwar im LThK<sup>3</sup> bereits vertreten sind, deren Neuabfassung aber wegen der Erwartungen an ein spezifisch kirchenrechtlich orientiertes Lexikon notwendig war“ (7\*). Das LKR bietet nun im Sachteil (Sp. 1–1028) in über 800 Stichwörtern alle wesentlichen Begriffe der Kanonistik. Dazu kommen (im gesondert aufgeführten Personenteil, Sp. 1029–1180) fast 300 Biogramme von bedeutenden Kirchenrechtlern aus Vergangenheit und Gegenwart. Eine gewisse Konzentration auf das geltende Recht brachte es mit sich, daß einige weniger bedeutsame Artikel aus der Rechtsgeschichte weggelassen wurden. Bei den aus dem LThK<sup>3</sup> übernommenen Artikeln wurden die Quellen- und Literaturangaben überarbeitet. Statistische Angaben wurden auf den neuesten Stand gebracht. Damit liegt ein einheitlich auf den Stand des Jahres 2004 bezogenes Lexikon vor. Der Rez., der selbst einige (kirchenrechtliche) Artikel für das LThK<sup>3</sup> verfaßt hatte, die nun in das LKR übernommen wurden, konnte feststellen, daß seine Beiträge durch die (von den beiden Herausgebern) vorgenommene Aktualisierung durchaus an Qualität gewonnen haben. Ein Anhang mit Registern (Sp. bzw. S. 1181–1229) schließt dieses schöne Buch ab. Hervorgehoben werden soll noch eigens der sehr niedrige Preis, der es auch Studenten ermöglichen wird, sich dieses Lexikon zu kaufen. (Das LKR kostet 24,90 Euro.) Das vorliegende Opus hat alle Aussicht, zu einem Standardwerk der Kanonistik zu werden.

R. SEBOTT S. J.